



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04524**
Datum: 23.10.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Meerheim, Bodo
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.10.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur
Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) - Vorlagen-Nr.:
VI/2018/04307

Beschlussvorschlag:

Die Vorlage wird um folgenden 2. Punkt ergänzt:

"Die in den Restmüllgebühren für 2013 enthaltenen Mahnkosten in Höhe von EUR 26.742,17 werden in Gestalt einer gewollten Mehreinnahme (jeweils hälftig für 2019 und 2020) zu Lasten des allgemeinen Haushalts in die Kalkulation der jährlichen Restmüllgebühren im KZR 2019/20 eingeführt."

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

Erfolgt mündlich.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

24. Oktober 2018

Sitzung des Stadtrates am 24.19.2018
Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur
Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) -Vorlagen-Nummer: VI/2018/04307
Vorlagen-Nr.: VI/2018/04524
TOP:

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung

Die Regelung im Kommunalabgabengesetz (KAG) zum Ausgleich von Kostenunterdeckungen sind auf „ungewollte“ (d. h. schätzungs- bzw. prognosebedingt) beschränkt, etwa dadurch, dass im Bemessungszeitraum die tatsächlichen Kosten höher als die kalkulierten gewesen sind und/oder die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtung niedriger als geplant ausgefallen ist. Eine politisch gewollte Unterdeckung bei einer kostenrechnenden Einrichtung birgt rechtliche Risiken, insbesondere, wenn damit ein Ausgleich erzielt werden soll, der über die gesetzlichen Kalkulationszeiträume des § 5 Abs. 2b KAG hinausgeht. Hier kommt ein Verstoß gegen das Prinzip der Periodengerechtigkeit in Betracht.

René Rebenstorf
Beigeordneter